

## Vereinfachten Antragstellung wegen Corona - Verlängerung bis zum 31.12.2021

Im Rahmen des sogenannten **Sozialschutzpaketes III**, dass zum 1.4.2021 in Kraft trat, wurde ein Teil der Erleichterungen bei der Antragstellung von SGB II und SGB XII - Leistungen (Hartz IV, Sozialhilfe und Grundsicherung) durch Gesetzesänderungen nochmal verlängert - nun bis zum **31.12.2021**. Die Vereinfachungen sind in den [§§ 67 und 68 SGB II](#) sowie [§§ 141 und 142 SGB XII](#) geregelt. Außerdem gibt es eine **Corona-Sonderzahlung** von 150 Euro.

Dazu im Einzelnen:

### 1. **Verlängerung der vereinfachten Antragstellung** (SGB II und SGB XII) **bis zum 31.12.2021**

Die Erleichterungen gelten für alle Anträge, die bis zum **31.12.2021 gestellt** werden.

Sie umfassen

- a) die Einschränkung der **Vermögensprüfung**: Leistungen sind zu gewähren, wenn das Vermögen des/der Antragsteller/in nicht mehr als 60.000 € beträgt und deren Haushaltsangehörigen nicht mehr als je 30.000 € und
- b) die Anerkennung der tatsächlichen Wohnkosten für die Dauer von 6 Monaten als angemessen (d.h. bei Neuantragstellung, Mieterhöhung oder Umzug soll in den ersten 6 Monaten die tatsächlichen Wohnkosten gezahlt werden, ohne dass bei unangemessenen Wohnkosten eine Kostensenkungsaufforderung erfolgt).
- c) Die erleichterten Zugangsvoraussetzungen gelten sowohl für **Erst-** als auch für **Weiterbewilligungsanträge** und auch für mehrere Anträge hintereinander.

2. Die bisherige Vereinfachung bei der Bewilligung **vorläufiger Leistungen** ([§ 41a SGB II](#) oder [§ 44a SGB XII](#)), die darin bestand, dass eine **abschließende Entscheidung** nur auf Antrag der leistungsberechtigten Person erfolgte, gilt **nur noch** für Bewilligungszeiträume, die **bis zum 31. März 2021** begonnen haben. Antragsteller sollten einen solchen Antrag nur dann stellen, wenn sie Nachzahlungen vom Amt erwarten, weil sich bspw. die Einkommensverhältnisse schlechter als prognostiziert entwickelt haben.

Für Bewilligungszeiträume ab dem 1.4.2021 erfolgt die abschließende Entscheidung wieder nach Ablauf des Bewilligungszeitraumes von Amts wegen (siehe auch *Widerspruch e.V. Leitfaden 2017, Seite 86, 87, 92 und 197*),

Das ist vor allem dann der Fall, wenn das Amt eine Überzahlung zurückfordern kann, weil sich die Einkommensverhältnisse der Antragsteller besser als prognostiziert entwickelt haben.

Wird kein Antrag auf abschließende Entscheidung gestellt und auch nicht von Amts wegen abschließend über den Leistungsanspruch entschieden, gelten die vorläufig bewilligten Leistungen nach Ablauf der Jahresfrist als endgültig festgesetzt.

3. Weitere Einzelheiten finden sich in den entsprechenden **Weisungen** der *Bundesagentur für Arbeit*: <https://www.arbeitsagentur.de/veroeffentlichungen/gesetze-und-weisungen>

Diese gelten offiziell natürlich nur für das SGB II („Hartz IV“), dürften analog aber auch im SGB XII (Sozialhilfe und Grundsicherung) anwendbar sein.

### 4. **150 Euro Sonderzahlung**

Mit dem Sozialschutzpaket III hat der Bundestag im Februar auch beschlossen, dass erwachsene Leistungsberechtigte, die im Mai 2021 Anspruch auf Zahlungen der sozialen Mindestsicherungssysteme (Hartz IV, Sozialhilfe, Grundsicherung und Asylbewerberleistungen) haben, einen einmaligen Zuschlag in Höhe von 150 Euro je Person für das erste Halbjahr 2021 erhalten (also 25 € pro Monat - siehe [§ 144 SGB XII](#), [§ 70 SGB II](#) und [§ 3 Abs. 6 AsylbLG](#))

Der zuständige Arbeitsminister Heil hat dann der Presse auch mitgeteilt, dass der Zuschlag **im Mai** ausgezahlt werden soll. Für das SGB II hat die Bundesagentur für Arbeit in ihren Weisungen (Link s.o.) geregelt, dass die Auszahlung zum 8.5.2021 erfolgen soll.